

FAQ/Häufig gestellte Fragen zum Abrechnungsverfahren des GEMA-Rahmenvertrages des VDKC

Der VDKC hat mit der GEMA einen Vertrag abgeschlossen, wonach die GEMA-Vergütungsansprüche für Konzerte, Festakte und Soziale Singen des E- und U-Musik-Repertoires abweichend vom Tarif, pauschal durch Zahlungen des VDKC abgegolten werden. Die GEMA ist eine Verwertungsgesellschaft, die musikalische Urheberrechte an Musikwerken aus dem „Weltrepertoire“ in Deutschland verwaltet.

1

VDKC-Vertragsnummer: 15 102 11 00

Frage	Antwort
Grundsätzliches	
Was muss unser Chor tun, wenn er Musik in einer eigenen Veranstaltung nutzen möchte?	a) Ihr Chor nimmt am GEMA-Rahmenvertrag des VDKC teil und regelt darüber seine Verpflichtungen. b) Ihr Chor meldet individuell direkt an die GEMA.
Welche Voraussetzungen muss die Veranstaltung erfüllen, um über den GEMA-Rahmenvertrag abgerechnet werden zu können?	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Chor = Veranstalter • Chor wirkt selbst mit (mind. 50%) • fristgerechte Anmeldung und Abrechnung aller eigenen Veranstaltungen (GEMA-Vermutung)
Unser Chor ist engagiert vom ... Theater, Rotary-Club, Orchester, privat... / Unser Chor erhält eine Aufwandsentschädigung für seine Mitwirkung. Wer verantwortet die GEMA-Abrechnung?	Verantwortlich ist der Veranstalter; Veranstalter ist, wer das finanzielle Risiko der Veranstaltung trägt.
Welche Musiknutzung kann nicht über den GEMA-Rahmenvertrag abgerechnet werden?	Keine Abrechnung für: <ul style="list-style-type: none"> • Benefizkonzerte für Dritte • Gottesdienste, Vespere • Tonträgerlizenzierung, Internetlizenzierung • "After-Show"-Musik, "Konserve" Diese Nutzungen rechnen Sie individuell bei der GEMA ab und erhalten als VDKC-Mitgliedschor einen 20%-Nachlass.
Was muss unser Chor konkret tun, um seine Veranstaltung korrekt zu lizenzieren?	Schritte und Fristen: <ol style="list-style-type: none"> 1) Anmeldung im VDKC-Konzertkalender <ul style="list-style-type: none"> • Login im Mitgliederbereich auf www.vdkc.de • min. 4 Wochen vorher, empfohlen 3 Monate 2) Abrechnung im GEMA-Onlineportal <ul style="list-style-type: none"> • Login im GEMA-Onlineportal • max. 4 Wochen nach dem Konzert
Wer ist zuständig bei der Abrechnung von Kooperationskonzerten, bei denen mehrere Chöre einen Gesamtchor bilden?	Einer der Chöre tritt als Veranstalter auf und hat damit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Anmeldung und Abrechnung.

Muss die Anmeldung und Abrechnung auch erfolgen, wenn GEMA-freies Repertoire verwendet und keine Einnahmen erzielt wurden?	Ja, mit der Teilnahme am GEMA-Rahmenvertrag des VDKC verpflichtet sich der Chor zur Meldung aller eigenen Veranstaltungen. Es gilt die „GEMA-Vermutung“ (Bundesgerichtshof - BGH), nach der die Beweispflicht, dass kein GEMA-pflichtiges Repertoire genutzt wurde, beim Nutzer liegt.
Anmeldung im VDKC-Konzertkalender	
Wie werden Veranstaltungen unseres Chores im VDKC-Konzertkalender eingetragen?	Das Anlegen einer neuen Veranstaltung erfolgt über Login in den Mitgliederbereich auf www.vdkc.de (oben rechts) mit Hilfe der choreigenen Zugangsdaten. Diese sind auf dem jährlich an den Chor übersendeten Formular „Chormeldung“ zu finden. Im Mitgliederbereich ist auch eine ausführliche Anleitung zur Pflege des Bereiches hinterlegt.
Die Zugangsdaten zum VDKC-Mitgliederbereich sind verlorengegangen.	Bitte wenden Sie sich zur Klärung per E-Mail an das VDKC-Generalsekretariat: info@vdkc.de
Müssen die Veranstaltungen, sowohl im VDKC-Konzertkalender als auch im GEMA-Onlineportal gemeldet werden?	Ja, die Meldung über beide Portale ist Voraussetzung für die Lizenzierung.
Können auch Veranstaltungen in den VDKC-Konzertkalender eingetragen werden, die nicht die Kriterien für den GEMA-Rahmenvertrag des VDKC erfüllen?	Eingetragen werden können alle Veranstaltungen, bei denen VDKC-Mitgliedschöre mitwirken, also auch Benefizkonzerte oder Gottesdienste.
GEMA-Onlineportal	
Benutzerkonto	
Wie erhält unser Chor Zugangsdaten?	An ihren Chor wird mit Meldung durch den VDKC automatisch eine Kundennummer von der GEMA sowie einen Authentifizierungscode vergeben. Mit diesen Daten kann sich Ihr Chor als Neukunde registrieren. Die Zusendung erfolgt auf dem Postweg durch die GEMA.
Unser Chor hat keine Kundennummer erhalten. Wie erhalten wir Kundennummer und Code?	Nehmen Sie eine Anmeldung „ohne Kundennummer“ vor. Die GEMA ordnet intern ihre Anmeldung Ihrem Chor zu.
Unser Chor hat eine Kundennummer, aber den Code nicht erhalten/verlegt/der Code funktioniert nicht mehr.	Fordern Sie unter Angabe Ihrer Kundennummer und Adresse einen neuen Code bei der GEMA an (siehe unten GEMA-Kontakt).
Ist mit der Kundennummer automatisch die Teilnahme am GEMA-Rahmenvertrag des VDKC verknüpft?	Ja, die Zuordnung ist bei jedem Chor hinterlegt.

Muss unser Chor die Vertragsnummer des VDKC angeben?	Nein, eine Zuordnung zum GEMA-Rahmenvertrag erfolgt automatisch.
Wer darf sich für den Chor als Benutzer registrieren?	Jede konkrete Person, die dafür vom Chor beauftragt wurde.
Ich verwalte mehrere Chöre. Kann ich meinem Benutzerkonto mehrere Chöre mit ihren Kundennummern hinterlegen?	Ja, bei einem Benutzer können verschiedene Kundennummer nach Mitteilung an die GEMA hinterlegt werden.
Dürfen sich für einen Chor auch mehrere Benutzer registrieren, wie funktioniert das?	Es können sich mehrere Benutzer für einen Chor registrieren. Hierzu benötigt der neue Nutzer lediglich den Code um sich mit der entsprechenden Kundennummer zu verknüpfen.
Wie teile ich eine Adressänderung mit?	Bitte senden Sie eine E-Mail an portal@gema.de . Es empfiehlt sich, den VDKC ins cc zu setzen.
Abrechnung einer Veranstaltung	
Wie erfolgt die Abrechnung unserer Veranstaltung über das GEMA-Onlineportal?	Nach Einloggen kann eine Veranstaltung angelegt werden. Zu einer Veranstaltung gehören: a) Veranstaltungsdaten und b) Werkliste (Setlist).
Welche Daten, Zahlen und Informationen muss unser Chor dafür verfügbar haben?	a) Veranstaltungsdaten • Datum, Uhrzeit, Ort • max. Sitzplatzkapazität • Eintritt Höchstbetrag • Anzahl der ausübenden Künstler • Anzahl geschützter Werke b) Werkliste (Setlist) • alle zur Aufführung gelangten Titel und deren Urheber
Ist das Anlegen einer Veranstaltung auch im Voraus möglich?	Ja, dies ist möglich. Eine Abrechnung des Konzertes erfolgt jedoch erst, wenn alle dafür benötigten Informationen übermittelt wurden.
Beim Anlegen der Veranstaltung ist die Art der Musikknutzung anzugeben (Unterhaltungsmusik, Ernste Musik, Pädagogischer Zweck). Wie geht unser Chor vor, wenn die Einteilung nicht eindeutig möglich ist oder ein gemischtes Programm gemeldet wird?	Die Einteilung der Musikknutzung dient der Tarifeinteilung. Wählen Sie den Nutzungszweck aus, der aus Ihrer Sicht relevant ist. Eine Prüfung durch die GEMA erfolgt nachträglich.
Muss beim Anlegen der Veranstaltung „Rechnung“ oder „Lastschrift“ angeklickt werden?	Durch Klicken auf „Rechnung“ wird systembedingt der Preisrechner aktiviert. Dennoch erhält Ihr Chor keine Rechnung von der GEMA, wenn die Veranstaltung über den GEMA-Rahmenvertrag des VDKC abgedeckt ist.
Es wird nach Einnahmen aus „Sponsoring“ gefragt. Warum ist das relevant und was umfasst dieser Begriff?	Definition der GEMA: Einnahmen bei einer Veranstaltung können neben verkauften Eintrittskarten auch erzielte geldwerte

	Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring oder öffentliche Förderungen sein sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter sind Bestandteile der Berechnungsgrundlage gem. Abschnitt II 2. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder mit Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.
Unser Konzert findet mit freiem Eintritt statt. Was ist als Einnahme anzugeben?	Bei Konzerten mit freiem Eintritt betragen die Einnahmen 0,- Euro. Dies ist auch der Fall, wenn nach dem Konzert eine Sammlung erfolgt oder Spenden vereinnahmt werden.
Ist es möglich, verschiedene Veranstaltungsorte zu einer Reihe hochzuladen?	Ja, im Veranstaltungsbereich gibt es (analog zur Setlist) die Möglichkeit, ein Excel-Template herunterzuladen, zu befüllen und neu hochzuladen.
Musikalische Inhalte	
Wie erfolgt die Angabe der aufgeführten Titel?	Mit der Abgabe einer „Setlist“ erfolgt die Übermittlung aller wiedergegebenen Werke und deren Urheber. Auf dieser Basis ermittelt die GEMA die Tantiemen für die Urheber.
Muss noch Programmhefte übersenden?	Programmhefte werden von der GEMA nicht benötigt. Gerade bei gemischten Programmen aus mehreren kleineren Werken empfiehlt sich die Übertragung der Setlist als Excel-Tabelle per Upload über das Online-Portal. Die Vorlage dafür, die sich dann auf dem heimischen PC gut anpassen lässt, ist über das Online-Portal erhältlich.
Welche Möglichkeiten der Einreichung einer Setlist bestehen?	<ol style="list-style-type: none"> 1) Suchfeld zum GEMA-Werkkatalog 2) GEMA-Excel-Vorlage nutzen -> per Download, individueller Bearbeitung und Upload (empfohlen) 3) Online-Vorlage laden -> einmal erstellte Vorlage mehrfach nutzen z.B. bei vielen kleinen Werken oder Wiederholung des Programms 4) manuelle Erfassung -> über Maske einzeln eintragen Siehe auch: Setlists einreichen im GEMA Onlineportal - YouTube
Müssen nur die Titel in der Setlist angegeben werden, die urheberrechtlich geschützt sind?	Nein, alle zur Aufführung gebrachten Titel sind angeben.
Wie erfahre ich, ob ein Musikwerk GEMA-pflichtig ist? Gibt es eine Liste o.ä.?	Generell gilt eine Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tod der Urheberin/des Urhebers. Diese Schutzfrist gilt auch für Bearbeitungen. Es können also an sich GEMA-freie Originalwerke, etwa von Bach, Beethoven, Mozart, Mendelssohn etc. dann zum GEMA-Repertoire gehören, wenn sie in zeitgenössischen Bearbeitungen verwendet werden. Nach dem Tod des Urhebers liegen die Urheberrechte bis zum Ende der Schutzfrist bei den Erben.

Unser Chor gestaltet ein Programm mit ausschließlich GEMA-freiem Repertoire. Muss dennoch eine Meldung erfolgen?	Ja, die GEMA wird mit der Meldung in die Lage versetzt, die Aufführung zu prüfen.
Unser Chor realisiert eine Uraufführung. Muss diese gemeldet werden?	Ja, das Werk/die Werke sind in der Setlist anzugeben.
Unser Chor singt häufig eigene Arrangements und auch Medleys verschiedener Titel. Was ist hier anzugeben?	Es sind alle verwendeten Titel und deren Urheber anzugeben.
Muss eine Zugabe angegeben werden? Wie soll vorgegangen werden, wenn die Zugabe die Wiederholung eines der Stücke aus dem Programm ist?	Auch ein Zugabenstück ist Musik, die öffentlich erklingen ist, auch, wenn sie nicht im Programmheft steht. Der Titel ist anzugeben. Bei Wiederholungen wird der Titel in der Excel-Tabelle dann entsprechend zweimal aufgelistet.
Reicht es bei mehrsätzigen Chorwerken aus, das Gesamtwerk anzugeben?	Wenn das Werk in seiner Gesamtheit aufgeführt wurde, genügt die Titelangabe. Es müssen dann nicht die einzelnen Sätze (z.B. Sinfonie, Arie, Duett, Chor, Rezitativ etc.) genannt werden.
Was muss bei Zyklen angegeben werden?	Bei einer vollständigen Aufführung genügt der Gesamttitel; wurden nur einzelne Stücke daraus aufgeführt, sind nur diese anzugeben.
Wo finde ich die Werknummer?	Die GEMA-Datenbank auf dem Online-Portal enthält sämtliche Werknummern.
Was genau ist mit „Beteiligte“ gemeint?	Als beteiligte Urheber zählen z.B. Textdichter und Bearbeiter.
GEMA-Kontakt	
Wo erhalten wir Hilfe bei Problemfällen im Zusammenhang mit der GEMA-Abrechnung?	Hilfe und Kontakt zur GEMA: <ul style="list-style-type: none"> • Service Hotline: Montag bis Samstag von 7:00 bis 22:00 Uhr, +49 (0) 30 58 9999 58 • E-Mail: kontakt@gema.de • Hilfecenter • Tutorials
VDKC-Sonderregelung: 3%-Abgabe	
Unser Chor nimmt teil am GEMA-Rahmenvertrag des VDKC und erzielte bei einer Veranstaltung mehr als 5.000,- Euro Brutto-Einnahmen. Wie erfolgt die Ermittlung der 3%-Abgabe?	Nach Bekanntgabe der Veranstaltung ermittelt der VDKC den fälligen Betrag und übermittelt dem Chor dazu eine Rechnung.
Wird der GEMA-Beitrag in der VDKC-Jahresrechnung auf die 3%-Abgabe angerechnet?	Ja, der gezahlte GEMA-Beitrag für das Jahr wird vom Rechnungsbetrag vollständig abgezogen.
Unser Chor veranstaltet mehrere Aufführungen mit Einnahmen über 5.000,- Euro brutto.	Für jede Veranstaltung erfolgt eine Berechnung der 3%-Abgabe, wobei der GEMA-Beitrag vollständig abgezogen wird.

<p>In welchem Zeitraum erfolgt die Rechnungsstellung durch den VDKC?</p>	<p>Da die Regelung erstmalig zum 1.1.2024 aktiv ist, gibt es noch keine Erfahrungswerte über die durchschnittliche Bearbeitungszeit. Wenn eine Aufführung durch den Chor nicht separat an den VDKC übermittelt wird, gelangt der VDKC spätestens mit der Auswertungsübermittlung des Gesamtvertrages durch die GEMA im Folgejahr darüber in Kenntnis. Dann erfolgt die Rechnungsstellung unter Umständen mit einjähriger Verzögerung.</p>
<p>Gibt es eine Empfehlung, in welcher Höhe die Kosten für die GEMA in den Haushaltsplanungen für das jeweils kommende Haushaltsjahr eingestellt werden sollten?</p>	<p>Das Verfahren ist sehr transparent. Dem Chor wird empfohlen, die entstehenden Kosten vorab zu ermitteln und als Ausgaben in seiner Kalkulation aufzunehmen.</p>